

**Ausschreibung**

**eines**

**externen Dienstleisters**

**für die aktualisierte Datenerhebung 2024  
über die Barrierefreiheit von Bahnhöfen,  
Haltepunkten und SEV-Haltestellen in  
Baden-Württemberg**

**Auftraggeber: NVBW – Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH  
Wilhelmsplatz 11  
70182 Stuttgart**

**15.03.2024**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>Teil A: Allgemeine Grundsätze der Ausschreibung</b>	<b>4</b>
<b>1. Grundlagen der Ausschreibung</b>	<b>4</b>
<b>2. Gegenstand und Ziel der Ausschreibung</b>	<b>4</b>
2.1 Ausgeschriebene Leistung	4
2.2 Losbildung	5
2.3 Zeit / Ort	5
2.4 Vergütung	5
2.5 Vertragsbedingungen	5
<b>3. Ausschreibungsbedingungen</b>	<b>6</b>
3.1 Grundlagen	6
3.2 Bestimmung über die Einsendung und Abgabe der Angebote	6
3.3 Mitteilung von Unklarheiten in den Verdingungsunterlagen	7
3.4 Zuschlagskriterien	7
3.5 Nebenangebote und Änderungsvorschläge	8
3.6 Erstattung von Aufwendungen	8
<b>4. Formale Anforderungen an die Angebote</b>	<b>8</b>
4.1 Abgabe in deutscher Sprache	8
4.2 Notwendiger Angebotsinhalt (Liste der vorzulegenden Unterlagen)	9
4.3 Vollständigkeit des Angebotes	11
4.4 Bindefrist	11
4.5 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen	11
<b>5. Anforderungen an den Bieter, Nachweis der Eignung</b>	<b>11</b>
5.1 Ausschlussgründe	11
5.2 Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit	12
5.3 Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Erfahrung und Zuverlässigkeit	12
5.4 Bietergemeinschaften	12
5.5 Subunternehmer	13
5.6 Nachweise	13
<b>Teil B: Leistungsbeschreibung</b>	<b>14</b>
<b>6. Ausgangslage</b>	<b>14</b>
6.1 Grundlagen	14
6.2 Definition der zu erhebenden Daten und Informationen	15
<b>7. Arbeitspakete</b>	<b>15</b>
7.1: AP 1: Datenerhebung über die Barrierefreiheit der Bahnhöfe, Haltepunkten und SEV-Haltestellen vor Ort	15
7.1.1 Bilderaufnahme	16
7.1.2 Leistungsumfang	16

7.2	AP 2: Projektsteuerung	17
7.2.1	Rekrutierung und Schulung des Personals:	17
7.2.2	Abstimmungsgespräche mit den Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU)	18
7.2.3	Erhebungsplan und Ablauf der Feldarbeit	18
7.2.4	Workflow und Qualitätskontrolle	19
7.2.5	Reporting	19
7.2.6	Erfahrung des mit der Auftragsausführung betrauten Personals sowie Organisation des Projektteams	20
7.2.7	Projektzeitplan	21
	<b>Anlagen</b>	<b>22</b>

## **Teil A: Allgemeine Grundsätze der Ausschreibung**

### **1. Grundlagen der Ausschreibung**

Auftraggeber (AG) ist die

NVBW – Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH  
Wilhelmsplatz 11  
70182 Stuttgart

Die NVBW wurde im Jahr 1996 im Zuge der Regionalisierung gegründet. Eigentümer und alleiniger Gesellschafter der NVBW ist das Land Baden-Württemberg. Die NVBW berät und unterstützt das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Ministerium für Verkehr (VM), insbesondere bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben als Aufgabenträger und Besteller für den SPNV in Baden-Württemberg. Zudem fungiert die NVBW als Fachstelle für Fuß- und Radverkehrsförderung und innovative Bedienkonzepte. Als Ideengeber und Netzwerkknoten für nachhaltige Mobilität baut die NVBW im Bereich Neue Mobilität die Themenfelder Digitalisierung und Klimaschutz und Mobilität weiter aus. Dabei unterstützt, berät und vernetzt sie Kommunen und Verkehrsverbände in Innovationsfeldern der Mobilität.

Weitere Informationen über die NVBW bietet das Internet unter [www.nvbw.de](http://www.nvbw.de).

### **2. Gegenstand und Ziel der Ausschreibung**

#### **2.1 Ausgeschriebene Leistung**

Der Gegenstand der Ausschreibung ist die Planung und Durchführung der Datenerhebung über die Barrierefreiheit von 82 Bahnhöfen und Haltepunkten inklusive der Schienenersatzverkehr-Haltestellen in Baden-Württemberg sowie der teilweisen Erhebung an ca. weiteren 100 Bahnhöfen. Vor Ort werden nach Vorgabe der Bahnhof, die Bahnsteige, Infrastrukturelemente und die Zuwege oder nur ein Teil davon nach einem vorgegebenen Kriterienkatalog gemessen, erfasst und bewertet, inwieweit diese barrierefrei nutzbar sind. Darüber hinaus werden auch SEV-Haltestellen ohne regulären ÖPNV-Linienbetrieb erfasst, sofern es sich um neue oder umfangreich umgebaute Bahnhöfe handelt oder nach Vorgabe Kenntnis über SEV-Haltestellen vorliegt. Die Erhebung der Daten sowie die Erstellung von Fotos sind mit einer bereitgestellten Erfassungssapp durchzuführen.

Die konkreten Anforderungen der zu erbringenden Leistung ergeben sich aus Kap. 6 ff. / Teil B.

## **2.2 Losbildung**

Eine Vergabe in Losen erfolgt nicht, da eine Trennung der Leistungsbestandteile nicht wirtschaftlich und redaktionell nicht geboten ist.

## **2.3 Zeit / Ort**

Die Vertragslaufzeit beginnt mit der Auftragserteilung am 01.07.2024 und endet am 31.12.2024.

Ort der Leistungserbringung und Gerichtsstand ist Stuttgart.

## **2.4 Vergütung**

Die Vergütung erfolgt zu dem vereinbarten Entgelt nach Rechnungsstellung. Die Rechnungsstellung kann nur auf Nachweis der geleisteten Tätigkeiten erfolgen. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist auszuweisen.

Ergänzende Leistungen können nur nach expliziter vorheriger Beauftragung/Freigabe durch den AG auf Stunden- bzw. Tagessatzbasis abgerechnet werden.

Ab dem 01. Januar 2022 sind Sie als öffentlicher Auftragnehmer nach § 4a E-Government-Gesetz Baden-Württemberg in Verbindung mit der E-Rechnungsverordnung Baden-Württemberg grundsätzlich zur elektronischen Rechnungsstellung verpflichtet. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt nur für Rechnungen bis zu einem Betrag von 1.000 Euro ohne Umsatzsteuer. Für die elektronische Rechnungsstellung verwenden Sie bitte ausschließlich den Zentralen Rechnungseingang Baden-Württemberg, den Sie zusammen mit weiteren Informationen unter <https://service-bw.de/erechnung> erreichen. Ihr Rechnungsdokument muss dazu im Standard XRechnung oder einem anderen der Norm EN 16931 entsprechenden Format erstellt werden und im Feld Buyer-Reference (BT-10) unsere Leitweg-ID (08111000-U0005-40) aufweisen.

## **2.5 Vertragsbedingungen**

Der Vertrag kommt mit dem Zuschlag zustande. Vertragsbestandteile werden kumulativ:

- die Ausschreibungsbedingungen aus diesen Verdingungsunterlagen,
- ggfls. nachgelagerte Bieterinformationen
- die Leistungsbeschreibung aus dem Angebot des Bieters und
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B),
- die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der NVBW (Stand 2020).

Es gelten ausschließlich unsere AGB vom Dezember 2020, die diesem Schreiben beiliegen. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bieter werden nicht akzeptiert und führen zum

Ausschluss. Im Zweifel gehen die Anforderungen aus der Ausschreibung den Ausführungen im Angebot vor, sofern nichts gesondert vereinbart wird.

Es gelten die **Besondere Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz - LTMG)** (siehe beiliegend).

Es gelten die über <https://service-bw.de/erechnung> einsehbaren Nutzungsbedingungen nebst Anlage (Technische Informationen) des Zentralen Rechnungseingangs Baden-Württemberg in der zum Zeitpunkt der Einbringung der elektronischen Rechnung gültigen Fassung.

### **3. Ausschreibungsbedingungen**

#### **3.1 Grundlagen**

Der Auftraggeber geht davon aus, dass der Auftragswert den Schwellenwert für Leistungen nach § 106 GWB **nicht** überschreitet. Das Vergabeverfahren erfolgt als **öffentliche Ausschreibung**.

Die Verdingungsunterlagen dürfen nur zur Erstellung eines Angebotes verwendet werden; jede Veröffentlichung (auch auszugsweise) ist ohne die ausdrückliche Genehmigung der ausschreibenden Stelle nicht gestattet.

Der Bieter hat, auch nach Beendigung der Angebotsphase, über die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen geschäftlichen Angelegenheiten der NVBW, des Verkehrsministeriums sowie der anderen beteiligten Akteure (z.B. Kommunen, Vereine) Verschwiegenheit zu wahren. Er hat hierzu auch die bei der Erstellung und Vorbereitung des Angebotes beschäftigten Mitarbeiter zu verpflichten. Ebenso verpflichten sich die NVBW und das Verkehrsministerium alle Angebotsunterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.

#### **3.2 Bestimmung über die Einsendung und Abgabe der Angebote**

Das Angebot muss vollständig, in deutscher Sprache und von einer zeichnungsberechtigten Person unterschrieben bis zum

**Montag, 22.04.2024, 12:00 Uhr**

in elektronischer Form bei der

**NVBW – Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH, Vergabestelle**

auf dem Portal von **DTVP** unter [www.dtvp.de](http://www.dtvp.de) mit angegebener Nummer vorliegen.

Angebote, die zu diesem Zeitpunkt nicht in vollständiger Form vorliegen, werden nicht berücksichtigt. Die Öffnung erfolgt am selben Tag bei der NVBW. Bieter sind bei der Öffnung nicht zugelassen.

Die Angebote werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vertraulich behandelt. Die von den Bietern erbetenen personenbedingten Angaben werden im Rahmen des Vergabeverfahrens verarbeitet und gespeichert; siehe dazu die Hinweise unter [www.nvbw.de/vergabeverfahren](http://www.nvbw.de/vergabeverfahren).

### **3.3 Mitteilung von Unklarheiten in den Verdingungsunterlagen**

Enthalten diese Verdingungsunterlagen nach Auffassung des Bewerbers Unklarheiten, so hat der Bewerber unverzüglich den Auftraggeber vor Angebotsabgabe in ausschließlich schriftlicher Form über das **Portal von DTVP** darauf hinzuweisen.

Fragen zum Angebot müssen **ausschließlich** schriftlich in deutscher Sprache bis zum

**Donnerstag, 11.04.2024, 12:00 Uhr**

auf dem Portal von **DTVP** unter **www.dtv.de** mit **angegebener Nummer** eingereicht werden.

**Bitte berücksichtigen Sie, dass in der Zeit vom 27.03.2024 bis 05.04.2024 keine Fragen beantwortet werden (Osterferien).**

Die Antworten werden ebenfalls schriftlich gegeben. Sowohl Fragen als auch Antworten werden, soweit sie von allgemeinem Interesse sind, in anonymisierter Form an alle Bewerber bekannt gegeben. Die Bieter müssen sich fortlaufend und eigeninitiativ über neue Informationen durch Besuch der Webseite unterrichten.

### **3.4 Zuschlagskriterien**

Der Zuschlag wird auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot erteilt. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend. Die Bewertung erfolgt anhand folgender Zuschlagskriterien:

<b>1. Preis</b>	<b>50 %</b>
davon Angebotspreis	48 %
davon Preis der Optionen	2 %

Die Preisbewertung erfolgt wie folgt: Es wird der Mittelwert aller Angebote ermittelt. Dieser Mittelwert erhält (jeweils für Preis und Optionen) die halbe Punktzahl. 0 Punkte erhält ein fiktives Angebot mit dem 1,5-fachen des Mittelwertes. Die volle Punktzahl erhält ein fiktives Angebot mit dem 0,5-fachen Preis des Mittelwertes. Alle Angebote mit darüber oder

darunter liegenden Preisen erhalten ebenfalls 0 bzw. alle Punkte. Die Punkteermittlung für die dazwischen liegenden Preise erfolgt über eine lineare Interpolation gerundet auf volle Punktzahl.

## **2. Zeitlicher Ablauf der Erhebung (7.2.7) 8 %**

Bewertung der Zeitplanung insgesamt sowie zur Felderhebung im Besonderen, bis wann die Erhebung abgeschlossen sein soll. Bis 31.8. (=100%), bis 30.9. (=75%), bis 31.10. (=50%), später (=0%)

## **3. Projektsteuerung 42 %**

davon Bewertung des Konzeptes zur Rekrutierung und Schulung des Feldpersonals (7.2.1) und die Plausibilität der Personalzeitkalkulation im Kalkulationsblatt 8 %

davon Bewertung der Planung der Abstimmungsgespräche mit Eisenbahninfrastrukturunternehmen und flexible Anpassung der Erhebungsplanung (7.2.2) 5 %

davon Qualität der Erhebungen und Feldarbeit: Bewertung Organisation der Feldarbeit, eingesetzte technische Hilfsmittel und Unterlagen, Qualitätssicherung der erfassten Daten und der erstellten Fotos (7.2.4) 10 %

davon Bewertung: Reporting (7.2.5) 4 %

davon Bewertung: Organisation und Erfahrung des Projektteams (7.2.6) 15 %

### **3.5 Nebenangebote und Änderungsvorschläge**

Nebenangebote und Änderungsvorschläge sind nicht zulässig.

### **3.6 Erstattung von Aufwendungen**

Aufwendungen, die bei der Angebotserstellung und im weiteren Verlauf des Ausschreibungsvorgangs entstehen, werden nicht erstattet.

## **4. Formale Anforderungen an die Angebote**

### **4.1 Abgabe in deutscher Sprache**

Das Angebot ist in allen seinen Bestandteilen, inklusive aller geforderten Nachweise und Erklärungen, in deutscher Sprache abzufassen. Ausländische Schriften müssen neben dem Original auch eine deutsche Übersetzung der Nachweise und Erklärungen beilegen. Hierfür entstehende Kosten sind vom Bieter zu tragen. Die Bieter tragen die Verantwortung für die korrekte Übersetzung der eingereichten Nachweise und Erklärungen.

## 4.2 Notwendiger Angebotsinhalt (Liste der vorzulegenden Unterlagen)

Das Angebot muss folgenden Inhalt umfassen, dabei ist die nachfolgende Gliederung im Angebot einzuhalten:

### Teil 1:

- Angebotsschreiben des Bieters mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift. Das Angebot einer Bietergemeinschaft muss von allen an der Bietergemeinschaft beteiligten Unternehmen rechtsverbindlich unterschrieben sein. Fehlt die Unterschrift eines Mitgliedes, so liegt kein rechtsverbindliches Angebot der Bietergemeinschaft vor. Das Angebot ist in einem solchen Fall von der Wertung auszuschließen. Kommt jedoch einem Mitglied aufgrund eines rechtsgültigen Gesellschaftsvertrages zum Zeitpunkt der Angebotseröffnung Alleingeschäftsführerbefugnis zu oder ist er aufgrund entsprechender Erklärung aller Bieter für alle bevollmächtigt, so genügt die Unterschrift dieses Mitglieds. Die Alleingeschäftsführerbefugnis ist in diesem Fall nachzuweisen.
- Benennung eines verantwortlichen Ansprechpartners für das Vergabeverfahren (Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse) gemäß Anlage.
- Bestätigung der Bindefrist gemäß Anlage.
- Erklärung des Bieters gemäß Anlage, dass sein Angebot in allen Punkten den Forderungen der Leistungsbeschreibung entspricht und die Regelungen dieser Verdingungsunterlagen von ihm uneingeschränkt akzeptiert werden.
- Eine Erklärung des Bieters gemäß Anlage, dass er mit Erhalt der vereinbarten Vergütung alle Urheberrechte aus der erbrachten Leistung und die Nutzungsrechte daran an die NVBW bzw. das Verkehrsministerium überträgt.
- Eine Erklärung des Bieters gemäß Anlage, dass er sich zur Einhaltung allgemeiner Verschwiegenheit und Vertraulichkeit hinsichtlich der durch die Leistungserbringung erworbenen Informationen verpflichtet.
- Abgabe einer Mindestentgelterklärung gem. § 4 Abs. 1 Landestariftreue- und Mindestlohngesetz Baden-Württemberg (LTMG), gemäß Anlage, ggf. von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft und von Subunternehmern.
- Angaben zur Bietergemeinschaft; vergleiche Teil A Kapitel 5.4
- Angaben zu Subunternehmern; vergleiche Teil A Kapitel 5.5
- Gemäß dem Artikel 5k der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 ist eine Zusammenarbeit mit russischen Personen, Organisationen und Einrichtungen verboten. Daher ist die

Erklärung gemäß Anlage (Anl 1 Anlage 8 Eigenerklärung-VO-2022-833-VM-System) zu unterzeichnen.

## **Teil 2: Nachweis der Eignung**

- Eigenerklärungen, wie im Einzelnen in Teil A Kapitel 5.1 bis 5.6 gefordert.
- Geschäftsbericht des letzten Kalender- oder Wirtschaftsjahres, vgl. Teil A Kap. 5.2.
- Zu erbringende Nachweise über die Referenzen, vgl. Teil A Kap. 5.3.
- Eventuelle Nachweise zur Eignungsleihe durch Subunternehmer

## **Teil 3: Leistung**

- Der Bieter wird gebeten, ein **Angebot** abzugeben.

- **Erläuterungen zum Angebot:**

Der Bieter soll die angebotene Leistung gemäß Teil B erläutern. Insbesondere muss beschrieben werden, wie der Bieter gewährleistet, dass die Datenerhebung entsprechend dem vorgegebenen Zeitplan erfolgt. Es wird ein Zeitplan erwartet, aus dem der Fortschritt der Erfassung sichtbar, messbar und kontrollierbar wird. Das vorgesehene Vorgehen bei der Qualitätssicherung muss im Angebot beschrieben werden.

Der Bieter muss in seinem Angebot darlegen, wie er bei der Personalrekrutierung und -schulung die genannten Aspekte berücksichtigt.

Im Angebot muss der Bieter zudem den vorgesehenen Umgang mit Fluktuationen im Team und dabei ebenfalls die Methoden zur Gewährleistung eines lückenlosen Übergangs auf das nachfolgende Teammitglied darlegen.

- Benennung eines verantwortlichen Ansprechpartners und der für die Projektleitung vorgesehenen Person (inkl. einer Übersicht über berufliche und fachliche Erfahrungen).
- **Kalkulationsblatt:** Die Verwendung des beigefügten Kalkulationsblattes zur Darlegung des Angebots ist zwingend.

Die dargelegten Arbeitspakete sind Kalkulationsgrundlage, um die Leistungen der Bieter vergleichen zu können. Die Bieter tragen ihr Angebot daher bitte in das beigefügte Kalkulationsblatt ein. Außerdem sind im Kalkulationsblatt die Kosten für optionale Zusatzleistungen einzutragen.

- Die Stunden- und Tagessätze des Bieters sind anzugeben.
- Alle Preise sind netto in Euro anzugeben.

### **4.3 Vollständigkeit des Angebotes**

Das Angebot muss vollständig sein; unvollständige Angebote können ausgeschlossen werden. Das Angebot muss die Preise und die in den Verdingungsunterlagen geforderten Erklärungen, Nachweise und Angaben (erforderlichenfalls mit den deutschen Übersetzungen) enthalten. Fehlende oder unvollständige Nachweise und Erklärungen können zum Ausschluss vom Vergabeverfahren führen.

Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein. Änderungen an den Verdingungsunterlagen sind unzulässig.

Entspricht der Gesamtbetrag nicht dem Ergebnis der Summe der Einzelposten oder des Produktes von Mengenansatz und Einheitspreis, so sind die Einheitspreise und Einzelpositionen maßgebend.

### **4.4 Bindefrist**

Die Bindefrist läuft bis 30.06.2024. Bis zum Ablauf dieses Datums ist der Bieter an sein Angebot gebunden.

### **4.5 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen**

Angebote von Bietern und Bietergemeinschaften, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

## **5. Anforderungen an den Bieter, Nachweis der Eignung**

### **5.1 Ausschlussgründe**

Zur Prüfung der Eignung muss der Bieter gemäß Anlage erklären, ob die unter §§ 123 und 124 GWB genannten Fälle auf ihn zutreffen und inwiefern eine Selbstreinigung nach § 125 GWB vorliegt. Der Auftraggeber kann hierzu geeignete Nachweise nachfordern.

Von der Teilnahme am Vergabeverfahren werden Bieter ausgeschlossen, die aufgrund eines der in Artikel 57 Absatz 1 der Richtlinie 2014/24/EU genannten Gründe rechtskräftig verurteilt worden sind.

Des Weiteren können Bieter ausgeschlossen werden, die im Vergabeverfahren vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf ihre Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit abgegeben haben.

Gemäß den Artikel 5k der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 ist eine Zusammenarbeit mit

russischen Personen, Organisationen und Einrichtungen verboten. Daher ist die Erklärung gemäß Anlage zu unterzeichnend.

## **5.2 Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit**

Zur Beurteilung der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Bieters hat dieser den Geschäftsbericht des letzten Kalender- oder Wirtschaftsjahres, aus dem auch die Eigentums- und Gesellschaftsverhältnisse hervorgehen, vorzulegen. Falls durch einen Bieter kein eigener Geschäftsbericht herausgegeben wird, ist die Vorlage des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und ggf. des Lageberichts) sowie eine Erklärung über die aktuellen Eigentums- und Gesellschaftsverhältnisse ausreichend. Diese Unterlagen sind zwingend für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr vorzulegen.

## **5.3 Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Erfahrung und Zuverlässigkeit**

Zur Beurteilung der für die Durchführung der ausgeschriebenen Leistung erforderlichen Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Erfahrung und Zuverlässigkeit sind vom Bieter Referenzen über bisher erbrachte Leistungen bei vergleichbaren Feldarbeiten vorzulegen. Die Referenzen sollen aufzeigen, dass der Bieter

- über Erfahrungen bei der Rekrutierung von geeignetem Personal und Schulung sowie Koordinierung von Feldpersonal verfügt,
- über Erfahrungen in der Feldarbeit/vor Ort/draußen verfügt: großflächige vor Ort Erhebung von Zustand/Umgebung von Infrastruktur.

## **5.4 Bietergemeinschaften**

Geben mehrere Unternehmen ein gemeinschaftliches Angebot ab, so hat die Bietergemeinschaft in ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterschriebene Erklärung abzugeben. In dieser Erklärung muss die Bildung einer Bietergemeinschaft im Auftragsfall organisatorisch geregelt sein. Darüber hinaus sind alle Mitglieder der Bietergemeinschaft aufzuführen und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter zu benennen. Die entsprechende Vollmacht ist dem Angebot beizufügen. Darüber hinaus ist zu erklären, dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Die oben genannten Nachweise müssen für jedes Mitglied einer Bietergemeinschaft vorgelegt werden. Bei der Beurteilung der Eignung einer Bietergemeinschaft wird die Bietergemeinschaft als Ganzes beurteilt. Die Bildung von Bietergemeinschaft nach Angebotsabgabe ist unzulässig.

## **5.5 Subunternehmer**

Der Auftragnehmer ist berechtigt, Teile der Leistung durch Dritte (Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Auftragnehmer hat daher in seinem Rahmenangebot Art und Umfang der Leistungen anzugeben, die er an Unterauftragnehmer übertragen will. Die Unterauftragnehmer sind zu benennen bzw. bekannt zu geben.

Die Beauftragung von Subunternehmer nach Zuschlagserteilung ist nur nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Weitergabe von Leistungen an Unterauftragnehmer nach den allgemeinen Wettbewerbsgrundsätzen zu verfahren.

Unternehmen, die sich mehrfach – sei es als einzelnes Unternehmen, Mitglied einer Bietergemeinschaft oder Nachunternehmer – an diesem Vergabeverfahren beteiligen, können wegen Verstoßes gegen das Wettbewerbsprinzip ausgeschlossen werden.

## **5.6 Nachweise**

Der Auftraggeber behält sich vor, die bei Abgabe des Angebots nicht vorliegenden bzw. nicht den Anforderungen entsprechenden Dokumente zum Nachweis der Eignung nach Kapitel 5.1 bis 5.5 unter Fristsetzung von den Bietern nachzufordern. Sollte ein Bieter der Nachforderung nicht fristgerecht nachkommen, kann dieser Bieter vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden.

## **Teil B: Leistungsbeschreibung**

### **6. Ausgangslage**

#### **6.1 Grundlagen**

Die Bundesregierung hatte das Ziel, bis 2022 eine durchgängige Barrierefreiheit im gesamten öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu gewährleisten. Das Ziel umfasste einerseits die Fortführung des bereits begonnenen barrierefreien Ausbaus der Bahn- und Bushaltestellen und den Einsatz von barrierefreien Fahrzeugen sowie andererseits die Bereitstellung detaillierter Informationen zu den Wegen durch die Haltestellen, den dortigen Einstiegsverhältnissen und den Einrichtungen an den Haltestellen in elektronischen Reiseinformationssystemen. Auch die Reiseinformationssysteme selbst sollen ab 2022 vollständig barrierefrei nutzbar sein.

Die Schaffung einer vollständigen Barrierefreiheit im ÖPNV muss als fortlaufender Prozess, bzgl. der Haltestellen und ihres Umfelds sogar als Generationenaufgabe verstanden werden. Die Umsetzung des oben genannten und im Jahr 2013 gesetzlich verankerten Ziels der Bundesregierung wird daher noch wesentlich mehr als die bis zum Jahr 2022 vorgegebene Zeit in Anspruch nehmen. Bis dahin kommt den elektronischen Reiseinformationssystemen die wichtige Aufgabe zu, bei der Verbindungsberechnung die individuellen Anforderungen von z.B. Rollstuhlfahrern deutlich detaillierter als bisher zu berücksichtigen. Wo noch keine vollständig barrierefreien Fahrtmöglichkeiten zur Verfügung stehen, sollen die Reiseinformationssysteme mobilitätseingeschränkten Fahrgästen vor Reiseantritt zumindest ein detailliertes Bild über die unterwegs zu erwartenden Hindernisse vermitteln, je nach Zielgruppe z.B. in Bezug auf feste Treppen oder Durchgangsbreiten.

Die vorliegende Ausschreibung bezieht sich auf die aktualisierte Erhebung und Erfassung von Daten zur Barrierefreiheit der Bahnhöfe, Haltepunkten und SEV-Haltestellen in Baden-Württemberg. Die neu hinzugewonnenen Informationen fließen in die landesweite elektronische Fahrplanauskunft EFA-BW ein. Davon profitieren alle an das Hintergrundsystem angebotenen Reiseauskunftsmedien. Über den deutschlandweiten DELFI-Verbund können auch (Landes-) Auskunftssysteme außerhalb Baden-Württembergs auf die zusätzlichen Informationen zugreifen.

## **6.2 Definition der zu erhebenden Daten und Informationen**

Die Grundlage bildet das DELFI Handbuch "Barrierefreie Reiseketten in der Fahrgastinformation"<sup>1</sup>, das eine deutschlandweit einheitliche Definition der zu erhebenden Daten und Informationen vorgibt. Der AG hat in Baden-Württemberg darüber hinaus Behindertenverbände und -vereine konsultiert, um fehlende oder nicht ausreichend detaillierte Merkmale zu erkennen und aufzunehmen.

Zusätzliche, allgemeine bauliche Merkmale, die für alle Fahrgastgruppen interessant sind, wurden durch den AG zusätzlich ergänzt. Die Art der zu erhebenden Daten kann unterschieden werden in ja/nein Merkmale, Auswahl einer Option aus einer vorgegebenen Liste sowie der freien Eingabe von numerischen, gemessenen Werten. Außerdem müssen mehrere Fotos bei der Datenerhebung innerhalb der App aufgenommen werden. Die insgesamt zu erfassenden Merkmale je Bahnhof werden in Anlage 2 aufgeführt.

## **7. Arbeitspakete**

Folgender Auftrag untergliedert nach Arbeitspaketen (AP) wird vergeben. Alle Arbeitsschritte sind in enger Abstimmung mit dem AG durchzuführen.

### **7.1: AP 1: Datenerhebung über die Barrierefreiheit der Bahnhöfe, Haltepunkten und SEV-Haltestellen vor Ort**

Das Arbeitspaket umfasst die Erhebung der in Anlage 2 aufgeführten Merkmale an Bahnhöfen, Haltepunkten und SEV-Haltestellen mit Hilfe eines vom AG zur Verfügung gestellten elektronischen Erfassungstools. Je Bahnhof wird vorgegeben, ob der gesamte Bahnhof oder nur Teile der Infrastruktur zu erfassen sind (siehe Anlage 3). Dabei handelt es sich um eine App mit Nutzerführung für Android- und IOS-Geräte. Für die Erfassung werden die Bahnhöfe, deren Bereiche und Bahnsteige vorab vom Erfasser ausgewählt und in die App geladen. Vor Ort werden dann die Merkmale zu den einzelnen Bahnsteigen, zum Bahnhof insgesamt, zu Infrastrukturelementen und zu den Wegen zu und zwischen den Bahnsteigen erfasst. Nach der kompletten Erhebung werden die Daten auf den NVBW-Server über eine Speicherfunktion in der App hochgeladen.

Als Haltestellen werden nur speziell markierte oder offensichtliche SEV-Haltestellen erfasst und wenn diese offensichtlich neu oder umgebaut wurden seit Mitte 2021 oder in der Anlage 3 explizit aufgeführt sind. Reguläre ÖPNV-Haltestellen und zentrale Omnibusbahnhöfe (ZOB) sind von der Erfassung in diesem Arbeitspaket ausgeschlossen.

---

<sup>1</sup> DELFI-Handbuch „Barrierefreie Reiseketten in der Fahrgastinformation“ erarbeitet im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), 1. Auflage, Mai 2018

### 7.1.1 Bilderaufnahme

Zusätzlich zu den Daten und Informationen zur Barrierefreiheit ist von den erhobenen Bahnhöfen, Haltepunkten und SEV-Haltestellen eine umfangreiche Bildersammlung zu erstellen, passend zur Vorgabe, welche Objekte je Bahnhof zu erfassen sind (Anlage 3). Die Bilder erfüllen dabei zwei wesentliche Zwecke: einerseits sollen anhand der Bilder die jeweiligen Gegebenheiten am Bahnhof, auf den Bahnsteigen sowie auf den Zu- und Abwegen detailliert nachvollzogen werden können, so dass sie bei möglichen Unklarheiten mit Blick auf die vor Ort erhobenen Merkmalsausprägungen nicht zwingend erneut aufgesucht werden muss. Davon profitiert gegebenenfalls auch der AN. Andererseits sollen auch den Nutzern der Reiseauskunftssysteme ausgewählte Bilder zur Verfügung stehen. Oftmals vereinfachen Bilder die persönliche Einschätzung der Fahrgäste, ob der Bahnhof oder Haltepunkt ihren individuellen Bedürfnissen entspricht und ob sie diese daher nutzen möchten oder nicht. Das dem AN zur Verfügung gestellte Erfassungstool wird eine Funktion beinhalten, die es erlaubt, Bilder aus dem Tool heraus aufzunehmen. Die Metadaten der angefertigten Bilder werden dabei automatisch um die Informationen ergänzt, die für die Zuordnung der Aufnahmen zum jeweiligen Motiv erforderlich sind. Der AN hat darauf zu achten, dass mit den eingesetzten Smartphones/Tablets auch bei schlechten Lichtverhältnissen (z.B. Gegenlicht, bewölkerter Himmel, Dämmerung) für eine Veröffentlichung taugliche Bilder erstellt werden können.

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass das von ihm eingesetzte Erhebungspersonal über ein grundlegendes Verständnis bezüglich der Anfertigung von Bildern verfügt, die zu einem späteren Zeitpunkt für die Veröffentlichung in Reiseauskunftsmedien und zu Recherchezwecken geeignet sein müssen.

### 7.1.2 Leistungsumfang

Die Erfassung umfasst 82 komplett zu erfassende Bahnhöfe. Weitere ca. 100 Bahnhöfe sind teilweise zu erfassen. Der Erfassungsumfang je Bahnhof ist in Anlage 3 nachzulesen.

#### **Option:**

Wenn während der Auftragslaufzeit weitere neu hinzukommende Bahnhöfe und Haltepunkte komplett zu erheben sind, kann der Auftragnehmer diese mit dem vereinbarten Preis pro Bahnhof zusätzlich zum Gesamtpreis abrechnen.

Bei neu hinzukommenden Teilerfassungen kann der Auftragnehmer diese mit dem vereinbarten Preis pro Objektart zusätzlich zum Gesamtpreis abrechnen, sofern im Kalkulationsblatt Preisangaben zu den zu erfassenden Objektarten abgefragt wurden. Ansonsten kann der Auftragnehmer diese mit den vereinbarten Preis pro Bahnhof (Kategorien 5-7) zusätzlich zum Gesamtpreis abrechnen.

## **7.2 AP 2: Projektsteuerung**

Der AN ist für die komplette Projektsteuerung verantwortlich. Mindestens die folgenden Bestandteile sind vom AN umzusetzen:

- Umfassende Planung der gesamten Maßnahme und sorgfältige Umsetzung des Projekts sowie Einhaltung des vorgegebenen Zeitplans zur Datenerhebung, u.a. mit:
- Planung und Koordination des eingesetzten Personals für die Erfassung von Bahnhöfen, Haltepunkten und SEV-Haltestellen

Der Auftragnehmer ist verantwortlich für die Rekrutierung, Schulung, Einsatzplanung und Beaufsichtigung des im Feld eingesetzten Personals.

### **7.2.1 Rekrutierung und Schulung des Personals:**

Bei der Auswahl des Erfassungspersonals ist darauf zu achten, dass die deutsche Sprache sehr gut in Wort und Schrift beherrscht wird und ein gepflegtes Erscheinungsbild und höfliche Umgangsformen gegeben sind. Der Auftragnehmer beschreibt im Vertrag, wie die Rekrutierung und der zugehörige Prozess vorgesehen sind bzw. welche Auswahlkriterien und welches Profil für das Erhebungspersonal vorausgesetzt werden.

Gewonnenes Personal ist vor dessen Ersteinsatz im Feld entsprechend zu schulen, vor allem im Umgang mit der bereitgestellten Erfassungssapp. Hierzu bietet die NVBW ein begrenztes Kontingent an Schulungen an, die dazu gedacht sind, ein Kernteam des Auftragnehmers in der Anwendung der Erfassungssapp zu schulen, damit dieses Kernteam die gelernten Inhalte an die weiteren Mitarbeiter/innen (u.a. bei fluktuationsbedingtem Personalwechsel) weitergibt.

Neben dem Umgang mit dem Erfassungssapp sind folgende weitere Themen, ggf. einsatzbezogen, in den Personalschulungen des Auftragnehmers mindestens vorzustellen:

- Hintergrundinformation zur Datenerhebung
- Darstellung des Erhebungsablaufs
- Grundlegende Verhaltensregeln und Sicherheitshinweise, insbesondere bezogen auf das Einsatzgebiet Bahnhöfe und Haltepunkte
- Bilderaufnahme/Datenschutz: Aufnahmen möglichst ohne Personen
- Notwendige Ausstattung und deren Nutzung (Metermaß, Neigungsmesser, Messrad, etc.)
- ggf. weitere Themen, die sich vor/nach Beginn der Leistungserbringung noch ergeben, in Abstimmung mit dem AG

Die dokumentierte Teilnahme an einer Schulung ist zwingende Voraussetzung für den Einsatz des Personals im Feld.

Der AN legt Termin und Ort für die Schulungen seines Personals selbst fest und informiert den Auftraggeber mindestens sieben Tage im Voraus.

#### Schulungen im Umgang mit der Erfassungssapp:

Bei der Datenerhebung nutzt der AN, wie bereits erwähnt, eine Erfassungssapp, die ihm vom AG bereitgestellt wird. Zur Verfügung gestellt wird lediglich die App; die mobilen Geräte nebst SIM-Karten für Telefon- und Internetverbindung stellt der AN.

Die NVBW führt bis zu drei Schulungen für das Kernteam im Umgang mit der Erfassungssapp durch, die sich über je maximal zwei Tage erstrecken und für jeweils maximal fünf Teilnehmer. Anfallende Reisekosten und Spesen sind vom AN zu tragen.

### **7.2.2 Abstimmungsgespräche mit den Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU)**

- Abstimmungsgespräche und Einholung von Genehmigungen mit den Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) für die vor Ort Erhebung
- geplante Um- und Neubauten während der Vertragslaufzeit mit den EIU identifizieren, um die Bahnhöfe, Haltepunkte und SEV-Haltestellen möglichst nach dem Um- oder Neubau zu erfassen
- In Fällen, in denen die Fortdauer der Baumaßnahme den geplanten Gesamterhebungszeitraum überschreitet, entscheidet der AG, ob für den betroffenen Bahnhof oder Haltepunkt inkl. SEV-Haltestellen trotz der bestehenden Einschränkungen Daten erhoben werden sollen oder sie übersprungen wird (d.h. aus dem Auftrag entfällt).
- Absprache über notwendige Sicherheits- und Verhaltensmaßnahmen für die vor Ort Datenerhebung mit EIU einholen.

### **7.2.3 Erhebungsplan und Ablauf der Feldarbeit**

In welcher geografischen Reihenfolge der AN die geforderten Daten und Informationen an den Bahnhöfen, Haltepunkten und SEV-Haltestellen vor Ort erhebt, ist ihm unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Abstimmungen mit dem EIU und dem AG sowie unter Berücksichtigung der untenstehenden, vorgegebenen Priorisierung weitgehend freigestellt.

Die in Anlage 4 aufgeführten, komplett zu erfassenden Bahnhöfe, sind bis spätestens 30.09.2024 vollständig zu erheben.

#### **7.2.4 Workflow und Qualitätskontrolle**

Vom AN erhobene und erfasste Daten sind jeweils zeitnah nach ihrer Erhebung in der Erfassungsapp über die Speicherungsfunktion an die NVBW weiterzureichen.

Der AN muss grundsätzlich damit einverstanden sein, dass er bei der Feldarbeit vor Ort von Vertretern des AG oder vom AG Beauftragten begleitet wird. Insbesondere zu Beginn der Feldarbeit und/oder bei der Datenerhebung an komplexen Bahnhöfen wird die Qualität der erhobenen Daten von der NVBW geprüft. Dies kann beispielsweise dadurch erfolgen, dass ein bereits erhobener Bahnhof oder Haltepunkt von der NVBW oder einem von ihr beauftragten Dritten nochmals erhoben und anschließend ein Vergleich der beiden Datensätze vorgenommen wird. Werden dabei in den vom AN erhobenen Daten Mängel festgestellt, die auf eine mangelhafte Sorgfalt des AN zurückzuführen sind (z.B. unzureichende Schulungen, unmotiviertes Erhebungspersonal, fehlerhafte Messinstrumente, Fehler bei Dateneingabe), sind die fehlerhaften Daten zu berichtigen bzw. die von Mängeln betroffenen Bahnhöfe, Haltepunkte und SEV-Haltestellen nochmalig zu erheben. Dieser Zusatzaufwand darf dem AG nicht berechnet werden.

Es liegt daher auch im Interesse des AN, dass er von sich aus Maßnahmen zur Qualitätssicherung ergreift, insbesondere im Hinblick auf das eingesetzte Personal zur Datenerhebung und -erfassung, dass die zu erledigenden Arbeiten zumindest teilweise außerhalb der ständigen Aufsicht durch den AN ausführen wird.

Der AN sichert darüber hinaus zu, bei Personaleinsatz und -planung etwaige Vorgaben der NVBW zu berücksichtigen. Liegen bspw. über ein Erhebungspersonal Beschwerden seitens der EIU vor, z.B. aufgrund der Nichteinhaltung von Sicherheitsanweisungen oder anderweitigen unangemessenen Verhaltens, ist das Personal ggf. woanders einzusetzen oder im wiederholten Fall von einem weiteren Einsatz in der Feldarbeit auszuschließen.

#### **7.2.5 Reporting**

Der AN pflegt den Arbeitsfortschritt detailliert in Tabellenform (Excel), wobei sich die Tabelle bis auf einzelne Bahnhöfe und Haltepunkte herunterbrechen lässt. Dabei soll auf die vom Auftraggeber bereitgestellte Liste der Bahnhöfe und Haltepunkte (Anlage 3) zurückgegriffen werden, wobei nochmals erwähnt sei, dass diese zum jetzigen Zeitpunkt die zu bearbeitenden Bahnhöfe und Haltepunkte noch nicht vollständig widerspiegelt. Der Projektfortschritt muss der NVBW monatlich zugestellt werden (spätestens zehn Tage nach Monatsende). Des Weiteren ist die Tabelle fortwährend aktuell zu halten und dem AG in einem geeigneten Dateiformat auf Wunsch auch kurzfristig zur Verfügung zu stellen.

Unabhängig von der regelmäßigen Weitergabe der erhobenen Daten an die NVBW erstellt der AN ein regelmäßiges Reporting über den Fortschritt in seinem Aufgabenbereich. Dieses Reporting erfolgt mindestens vierteljährlich und legt den Projektfortschritt redaktionell aufbereitet in anschaulicher Form dar (inklusive eines „Management Summary“). Die Lieferung der Reportings hat spätestens zehn Tagen nach Quartalsende zu erfolgen. Das vierteljährliche Reporting geht neben dem Arbeitsfortschritt auch auf organisatorische Rahmenbedingungen ein, z.B. indem festgestellte Optimierungsbedarfe im Arbeitsablauf und hierzu ergriffene oder geplante Maßnahmen aufgezeigt werden. Der AN erarbeitet nach dem Zuschlag im Detail Vorschläge zur detaillierten Gestaltung der Reportings und stimmt diese mit der NVBW ab. Dem Angebot ist ein Musterbeispiel für das Reporting beizufügen.

Zusätzlich erteilt der AN dem AG in regelmäßigen persönlichen oder virtuellen Treffen Auskunft über den aktuellen Projektfortschritt. Diese Jour fixes sollen ebenfalls dazu dienen, sich über aufgetretene Herausforderungen auszutauschen und je nach Bedarf weitere Projektbeteiligte in den persönlichen Austausch mit AG und AN mit einzubeziehen. Die Jour fixes sollen im Durchschnitt etwa einmal monatlich während der Projektlaufzeit stattfinden, wobei sie zum Start der Projektlaufzeit voraussichtlich in kürzeren Zeitabständen stattfinden werden als im weiteren Verlauf. Zusätzlich kalkuliert der AN mit einem Auftakttreffen (ggfs. in Präsenz) zu Projektbeginn. Dieses Treffen soll den Charakter einer Kennenlern- und Informationsveranstaltung haben.

Grundsätzlich muss der AN während des laufenden Projekts zu den üblichen Bürozeiten erreichbar sein, um Anfragen des AG oder weiterer Projektbeteiligter entgegennehmen und zeitnah beantworten zu können. Die genauen Erreichbarkeitszeiten werden nach Zuschlagserteilung mit der NVBW abgestimmt. In Einzelfällen und nach Zustimmung der NVBW ist eine Abweichung von den vereinbarten Erreichbarkeitszeiten möglich (z.B. an sog. Brückentagen oder im akuten Krankheitsfall). Davon unberührt hat der AN sicherzustellen, dem von ihm eingesetzten Personal (insbesondere für Datenerhebung und -erfassung) stets Support in einem Umfang zu gewährleisten, der dessen zügigem Vorankommen nicht entgegensteht.

#### **7.2.6 Erfahrung des mit der Auftragsausführung betrauten Personals sowie Organisation des Projektteams**

Die Qualität der Ausführung der genannten Aufgaben hängt wesentlich von der Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals des AN ab. Der AN hat daher im Angebot ein für die Leistungserbringung vorgesehenes Kernteam vorzustellen, dessen berufliche Erfahrung bei der Angebotsbewertung berücksichtigt wird.

Die Mitglieder des Kernteams müssen über Erfahrung im Projektmanagement insbesondere im Umgang mit Aufgabenträgern und/oder im Bereich Marktforschung insbesondere in der Organisation und Ausführung von vergleichbaren Datenerhebungen (vergleichbare Anzahl an Datensätzen und Erhebungsgegenständen und geographische Ausdehnung) verfügen.

In seinem Angebot muss der AN die für die Leistungserbringung vorgesehenen Mitarbeiter/-innen (Projektleitung, Projektbüro) benennen und die Projektorganisation anhand eines Organigramms mit Funktionsbezeichnung der jeweiligen Team-Mitglieder darlegen. Darüber hinaus sind die vorgesehenen Vertretungsregelungen für Urlaubs- und Krankheitsfälle sowie die Methoden zur Gewährleistung des im Vertretungsfall erforderlichen Informationsstandes der Vertretung vorzustellen.

### **7.2.7 Projektzeitplan**

Der Auftragnehmer legt im Angebot fest, wie er die Umsetzung der Projektinhalte innerhalb der vorgegebenen Projektlaufzeit vorsieht. Wesentlicher Bestandteil dieser Darlegung ist die Erstellung eines Zeitplans, der sowohl die als Meilensteine identifizierten Projektbestandteile als auch die wesentlichen begleitenden Projektinhalte wie z.B. Personalgewinnung, Schulungen, Abstimmungen mit Haltestellenverantwortlichen und das Reporting an den AG skizziert. Ebenfalls sind in den Zeitplan weitere aus Sicht des Auftragnehmers zusätzlich wichtige Termine und Meilensteine einzufügen, die sich aus seiner eigenen Projektplanung ergeben. Dies können wesentliche Veränderungen im Personalbestand sein, zur Qualitätssicherung erforderliche Schritte und Zeiträume, sowie auch geplante Hochlaufphasen und Reviews. Der Projektzeitplan muss zeigen, dass der Auftragnehmer die wesentlichen Anforderungen an den zeitlichen und inhaltlichen Ablauf an das Projekt verstanden hat und die sich daraus ergebenden Meilensteine in Form einer eigenen Darstellung wiedergeben kann.

## **Anlagen**

- Anlage 1                    Allgemeinen Geschäftsbedingungen der NVBW (Stand 2020)  
als gesonderte Datei
- Anlage 2                    Liste der Merkmale, die vor Ort zu erheben sind  
als gesondertes pdf-Dokument  
(NVBW\_Merkmalsuebersicht\_V1.2spnv\_20231220)
- Anlage 3                    Liste der Bahnhöfe und Haltepunkte mit der Angabe des  
Erfassungsumfangs,  
als gesondertes csv- und als pdf-Dokument  
(Bahnhofserfassung\_in\_BW-2024.csv und Bahnhofserfassung\_in\_BW-  
2024.pdf)
- Anlage 4 und 5            Besondere Vertragsbedingungen und Muster für Tariftreueerklärung  
(siehe gesondert als Vordruck)
- Anlage 6                    Vordruck für Erklärungen in Vergabeverfahren  
(Kapitel 4.2 Teil 1 und Kapitel 5.1)  
(siehe gesondert als Vordruck)
- Anlage 7                    Vordruck für Erklärungen Gemäß den Artikel 5k der Verordnung (EU)  
Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der Verordnung (EU)  
2022/576 des Rates vom 8. April 2022 (Rußland-Sanktionen)  
(Kapitel 5.1)  
(siehe gesondert als Vordruck)
- Anlage 8                    Kalkulationsblatt als gesondertes pdf-Dokument  
siehe unten
- Anlage 9                    Nutzungserklärung  
siehe unten

## Anlage 8

### Kalkulationsblatt

für das Angebot über die Datenerhebung über die Barrierefreiheit von Bahnhöfen, Haltepunkten und SEV-Haltestellen in Baden-Württemberg durch einen externen Dienstleister.

Ich/wir bieten die Ausführung der beschriebenen Leistungen zu den von mir/uns im nachfolgenden Kalkulationsblatt eingesetzten **Netto-Preisen** wie folgt an:

<b>Arbeitspaket</b>	<b>Sachkosten in €</b>	<b>Personal- kosten in €</b>	<b>Gesamt- kosten in €</b>
AP 1 Preis für die Datenerhebung			
AP 2: Projektsteuerung			
<b>Endsumme netto (Arbeitspakete)</b>			

<b>Optionale Leistungen</b>	<b>Sachkosten in €</b>	<b>Personal- kosten in €</b>	<b>Gesamt- kosten in €</b>
Opt. 1 Preis pro Bahnhof, inkl. SEV-Haltestellen (vergleichbar DB-Kategorien 3+4)			
Opt. 2 Preis pro Bahnhof oder Haltepunkt, inkl. SEV-Haltestellen (vergleichbar DB-Kategorien 5,6,7)			
Opt. 3 Preis je Fahrradanlage			
Opt. 4 Preis je Parkplatz			
Opt. 5 Preis je Bahnsteig			
Opt. 6 Preis je Aufzug, Rampe, Treppe, Unterführung oder Zugang			
<b>Endsumme netto (Optionen)</b>			

Ggf. sind **ungeplante** Zusatzleistungen erforderlich. Hierzu sollen vorsorglich die Stundensätze angegeben werden:

<b>Kostenabfrage Zusatzleistungen</b>	<b>Sachkosten in €</b>	<b>Personal- kosten in €</b>	<b>Gesamt- kosten in €</b>
Stundensatz 1			
Stundensatz 2			

Hiermit erkläre(n) ich/wir, dass ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH Bestandteil meines/unseres Angebotes sind.

Ort, Datum und rechtsverbindliche Unterschrift (inkl. Name in Klarschrift) des Bieters/ der Bietergemeinschaft

## Anlage 9

Nutzungserklärung

### Nutzungsrechte

Der Auftraggeber möchte die Nutzungsrechte aller Bestandteile der Leistung erhalten, insbesondere um die einzelnen entwickelten Werke auch für andere Maßnahmen außerhalb des Vertrages und nach Vertragsbeendigung verwenden zu können. Folgende Lizenzvereinbarung ist vereinbart:

(1) Der Auftraggeber erwirbt mit der vollständigen Zahlung der Vergütung der Leistung das zeitlich, örtlich, inhaltlich, nach Verwendungszeck und in jeder sonstigen Weise uneingeschränkte und ausschließliche Nutzungsrecht zur Veröffentlichung, Vervielfältigung und Verwertung an dem vom Auftragnehmer erbrachten Werk, soweit die Übertragung nach deutschem Recht oder den tatsächlichen Verhältnissen möglich ist. Zieht der Auftragnehmer zur Vertragserfüllung freie Mitarbeiter (Erfüllungsgehilfen) heran, wird der Auftragnehmer deren Nutzungsrechte erwerben und im gleichen Umfang an das Land Baden-Württemberg übertragen.

(2) Mit der Bezahlung eines Werkes darf der Auftraggeber dieses Werk einschließlich aller denkbaren Rechtspositionen an Ideen, Entwürfen und Gestaltungen ohne Mitwirkung des Auftragnehmers ausschließlich und (auch zeitlich) uneingeschränkt ohne weiteres Entgelt nutzen und ganz oder teilweise beliebig auswerten. Dies gilt auch bei vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses. Der Auftraggeber darf zudem Dritten unentgeltlich das einfache Nutzungsrecht einräumen.

(3) Ein Anspruch auf Nennung des Urhebers besteht nicht. Der Auftraggeber wird dies jedoch in Einzelfällen gestatten.

Ort, Datum und rechtsverbindliche Unterschrift (inkl. Name in Klarschrift) des Bieters/ der Bietergemeinschaft